



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Wertsachenversicherung

All-Risk-Versicherung für Wertsachen

Ausgabe 10.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Örtlicher Geltungsbereich	5
A3	Laufzeit des Vertrags	5
A4	Wohnungs- und Wohnsitzwechsel	5
A5	Kündigung des Vertrags	5
A6	Prämien	5
A7	Selbstbehalt	6
A8	Vertragsanpassung durch die AXA	6
A9	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A10	Informationspflichten	6
A11	Schadenfall	6
A12	Mehrfachversicherung	6
A13	Fürstentum Liechtenstein	6
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A15	Sanktionen	6

Teil B Versicherungsumfang

B1	Versicherte Wertsachen	7
B2	Versicherte Gefahren	7
B3	Versicherte Leistungen	7

Teil C Generelle Ausschlüsse

C1	Generelle Ausschlüsse	8
----	-----------------------	---

Teil D Schadenfall

D1	Vorgehen und Obliegenheiten	9
D2	Entschädigung	9
D3	Sachverständigenverfahren	9
D4	Kürzung der Entschädigung	9
D5	Fälligkeit der Entschädigung	10
D6	Beigebrachte Sachen	10

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind ausschliesslich die in der Police aufgeführten Wertsachen. Sie müssen im Privat-Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person sein.

Als Wertsachen gelten Schmucksachen inklusive Armband- und Taschenuhren, Bilder, Pelze sowie klassische Saiten- und Zupfinstrumente (nachfolgend als Musikinstrumente bezeichnet).

Bei der Wertsachenversicherung handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Die Wertsachen sind gegen folgende Gefahren und Schäden versichert:

- Diebstahl: Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl wie z. B. Taschendiebstahl;
- Verlieren;
- Abhandenkommen;
- Beschädigung und Zerstörung durch plötzliche und unvorhergesehene äussere Einwirkung.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Von der Versicherung generell ausgeschlossen sind insbesondere:

- Schmucksachen, welche aus Fahrzeugen oder Booten entwendet werden;
- Schmucksachen, welche durch Dritte transportiert werden;
- Schäden an Wertsachen infolge einer Reinigung, Reparatur oder Erneuerung durch Dritte;
- Abnutzung oder innerer Verderb (allmählich entstandene Schäden) von Wertsachen;
- Schäden an Wertsachen durch Lichteinwirkung, chemische oder klimatische Einflüsse, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen sowie Lackschäden an Musikinstrumenten;
- Schäden durch Ungeziefer an Wertsachen;
- Verlegen von Wertsachen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Entschädigt wird der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadenfalles, maximal die in der Police aufgeführte Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Objektes.

Ein allfälliger Selbstbehalt ist der Police zu entnehmen und wird vom errechneten Schaden abgezogen.

Bei Schmucksachen gelten ausserdem folgende Einschränkungen:

- Die Entschädigung für Schmucksachen ist auf CHF 100 000 beschränkt, sofern diese nicht getragen, persönlich beaufsichtigt oder in einem Tresor aufbewahrt werden.
- Schmucksachen müssen bei Hotelaufenthalten ständig persönlich beaufsichtigt oder in einem abgeschlossenen Tresor im Hotel aufbewahrt werden.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten. Zur Prämie hinzu kommen die eidgenössische Stempelabgabe sowie ein allfälliger Ratenzuschlag.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer hat namentlich:

- alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen;
- bei Eintritt des versicherten Ereignisses die AXA unverzüglich zu benachrichtigen und den eingetretenen Schaden zu minimieren;
- bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen;
- der AXA unverzüglich mitzuteilen, wenn Sachen wieder beigebracht werden;
- der AXA einen Wohnungswechsel (AVB A4), die Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz (AVB A4) sowie jegliche Änderungen einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache mitzuteilen.

Wie kann die Schadenmeldung erfolgen?

Die Schadenmeldung kann wie folgt vorgenommen werden:

- telefonisch
- online via myAXA-App oder per Schadenformular unter [AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)
- schriftlich

Die AXA ist berechtigt, in Ergänzung eine schriftliche Schadenanzeige zu verlangen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Versichert sind nur Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein auf oder verlegt er ihn in ein Hotel als Daueraufenthalter, erlischt der Vertrag per sofort.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Die Police, die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) regeln den Versicherungsumfang. Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

A2.1 Schmucksachen, Pelze und Musikinstrumente

A2.1.1 innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

- am in der Police aufgeführten Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
- in einem Banksafe;
- an anderen Orten, sofern sich die versicherten Sachen nur vorübergehend, nicht länger als 1 Jahr dort befinden.

A2.1.2 auf der ganzen Welt bei vorübergehenden, nicht länger als 1 Jahr dauernden Reisen bzw. Aufhalten des Versicherungsnehmers oder seiner in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

A2.2 Bilder und besondere Sachen

an den in der Police aufgeführten Standorten in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein.

A2.3 Wohnungswechsel

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein während des Umzugs und am neuen Standort (falls im Ausland vgl. A4). Gilt für alle Arten von Wertsachen.

A3 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Wurde ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart, ist dieses auf der Police aufgeführt.

Ein allfällig von der AXA gewährter provisorischer Versicherungsschutz erlischt bei Ablehnung eines Antrags durch die AXA 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller, auf jeden Fall aber 60 Tage nach Abgabe der provisorischen Deckungszusage. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

A4 Wohnungs- und Wohnsitzwechsel

Wohnungswechsel sind der AXA innert 30 Tagen nach dem Umzug zu melden, worauf der AXA das Recht zu steht, den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag 4 Wochen nach der Kündigung durch die AXA.

Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein auf oder verlegt er ihn in ein Hotel als Daueraufenthalter, erlischt der Vertrag per sofort.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in anderer Textform kündigen.

Ist ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart worden, können beide Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A5.3 Kündigung bei Mehrfachversicherung

Massgebend ist A12.2.

A5.4 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A8.2.

A6 Prämien

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A7 Selbstbehalt

Sofern auf der Police aufgeführt, trägt der Anspruchsberechtigte bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen einen Selbstbehalt von 10% des errechneten Schadens, mindestens CHF 200 pro Ereignis. Bei Beschädigung oder Zerstörung gilt kein Selbstbehalt.

A8 Vertragsanpassung durch die AXA

A8.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien
- Regelung des Selbstbehalts

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A8.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Vertragsanpassung durch die AXA den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt in diesem Fall mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A8.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer und der Benützer der versicherten Sachen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Die Obliegenheiten im Zusammenhang mit einem Schadenfall sind in D1 geregelt.

Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Zusammenhang mit einem Schadenfall gilt Teil D4.2.

A10 Informationspflichten

A10.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A10.2 Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A8.

A10.3 Mehrfachversicherung

Massgebend ist A12.

A10.4 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A5.

A11 Schadenfall

Massgebend ist Teil D.

A12 Mehrfachversicherung

A12.1 Meldepflicht

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

A12.2 Kündigung

Die AXA kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Hat sich der Versicherungsnehmer aus Versehen mehrfach versichert, kann er den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von 4 Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zugestellt werden.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang

B1 Versicherte Wertsachen

Versichert sind ausschliesslich die in der Police aufgeführten Wertsachen. Diese müssen im Privateigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person sein.

B1.1 Definition Wertsachen

Wenn in der Police nicht anders erwähnt gelten als Wertsachen:

- Schmucksachen inklusive Armband- und Taschenuhren
- Bilder
- Musikinstrumente (klassische Saiten- und Zupfinstrumente)
- Pelze

B2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden durch:

- Diebstahl. Als solcher gelten Schäden infolge Einbruchdiebstahls, Beraubung und einfachem Diebstahl;
- Verlieren;
- Abhandenkommen;
- Beschädigung und Zerstörung durch plötzliche und unvorhergesehene äussere Einwirkung.

B3 Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadenfalles, maximal die in der Police aufgeführte Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache.

B3.1 Besonderheiten bei Schmucksachen

B3.1.1 Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 100 000, haftet die AXA über diesen Betrag hinaus nur, wenn die Schmucksachen

- getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden;
- aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis (eingemauerter Wandtresor oder Kassenschrank über 100kg) gestohlen werden.

Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

B3.1.2 Schmucksachen und Hotelaufenthalte

Bei Hotelaufenthalten müssen Schmucksachen mit Gesamtwert von bis zu CHF 100 000, die nicht persönlich getragen werden, ständig persönlich beaufsichtigt oder in einem abgeschlossenen Tresor im Hotel aufbewahrt werden. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von in der Police aufgeführten Leistungsbegrenzungen anderslautende Aufbewahrungsvorschriften aufgeführt sind.

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 100 000, gilt B3.1.1. Bestehen im Rahmen der in der Police aufgeführten Leistungsbegrenzungen anderslautende Aufbewahrungsvorschriften gehen diese vor.

Teil C

Generelle Ausschlüsse

C1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Diebstahl von Schmucksachen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten;
- Schmucksachen, welche einem Dritten zum Transport übergeben sind;
- Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung infolge einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Wertsachen;
- Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb;
- Allmählich eintretende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten;
- Schäden durch Ungeziefer;
- Diebstahlschäden durch Personen, die in Wohngemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen;
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Kra-wall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden infolge von Veränderungen der Atomstruktur;
- Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- Schäden durch Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Schäden an Wertsachen aus Cyber-Ereignissen;
- Schäden infolge Verlegen von Wertsachen.

Teil D

Schadenfall

D1 Vorgehen und Obliegenheiten

Der Anspruchsberechtigte hat

- D1.1** im Schadenfall die AXA sofort zu benachrichtigen;
- D1.2** bei Diebstahl, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsche der AXA ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen
- D1.3** die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen und Angaben zu machen. Der AXA ist jede Untersuchung zu gestatten, die der Schadenermittlung dient;
- D1.4** nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung abhanden gekommener Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen der AXA zu befolgen.

D2 Entschädigung

- D2.1** Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- D2.2** Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.
- D2.3** Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen (siehe Bestimmung D3).
- D2.4** Entschädigt wird der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadenfalles, maximal die in der Police aufgeführt Versicherungssumme der betreffenden Sache.
 - D2.4.1** Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt die AXA die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.
 - D2.4.2** Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- D2.5** Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese und die Entschädigung gem. D2.4 die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der AXA angeordnete Aufwendungen handelt.
- D2.6** Die AXA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- D2.7** Die AXA kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in natura leisten.

D3 Sachverständigenverfahren

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich – es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

D4 Kürzung der Entschädigung

- D4.1 Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.
- D4.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten**

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde.

D5 Fälligkeit der Entschädigung

- D5.1** Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
-
- D5.2** Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
-
- D5.3** Die Fälligkeit tritt zudem so lange nicht ein, als
- D5.3.1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- D5.3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird, und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

D6 Beigebrachte Sachen

- D6.1** Werden gestohlene oder abhanden gekommene Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht, oder erhält der Versicherungsnehmer Nachrichten über sie, hat er dies der AXA unverzüglich mitzuteilen.
-
- D6.2** Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder der AXA die für die wieder beigebrachten Sachen bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder der AXA die wieder beigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
[myAXA.ch](https://www.myAXA.ch) (Kundenportal)